

**Dienstanweisung
der Stadt Bergisch Gladbach
zum Kauf fair gehandelter Waren**

Präambel

Die Stadt Bergisch Gladbach hat sich mit der Unterzeichnung eines Beschlusses zur Bekämpfung ausbeuterischer Kinderarbeit vom 12. Juni 2010 dazu verpflichtet, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten gegen ausbeuterische Kinderarbeit zu stellen und dabei u.a. den Fairen Handel zu unterstützen.

Mit Wirkung zum 31.03.2011 wurde die städtische Vergabeordnung dahingehend geändert, dass neben den grundsätzlichen Vergabekriterien im Rahmen geltenden Rechts möglichst auch soziale, umweltschutzbezogene und innovative Aspekte berücksichtigt werden sollen und Näheres in einer umfassenden Vergaberichtlinie geregelt werden wird. Zielsetzung ist es, eine sozial verträgliche und nachhaltige Beschaffungspraxis zu entwickeln und dabei u. a. den Erscheinungsformen ausbeuterischer Kinderarbeit und ganz allgemein kritikwürdiger Arbeitsbedingungen entgegenzuwirken.

In seiner Sitzung vom 29.03.2011 hat der Stadtrat ferner beschlossen, den Titel „Fairtrade-Stadt“ anzustreben. Im Rahmen der Umsetzung dieser städtischen Zielsetzungen und zur Erlangung und Beibehaltung des Titels „Fairtrade-Stadt“ soll in einem einleitenden Schritt eine Regelung in Bezug auf die Beschaffung von bestimmten Produkten herbeigeführt werden.

Wege im Kampf um schutzbedürftige Kinderrechte bestehen zum einen in der Produktvermeidung, zum anderen in der bevorzugten Beschaffung von anerkannten Produkten des Fairen Handels.

Mit einem Fairtrade-Siegel oder dem Siegel einer entsprechend zertifizierten Handelsorganisation ausgezeichnete Waren sollen den Ausschluss von illegaler Kinderarbeit garantieren, die Beachtung humaner Arbeitsbedingungen unter Einhaltung der Menschenrechte sicherstellen, einen umsichtigen und nachhaltigen Umgang mit der Natur und ihren Ressourcen fördern und eine Reihe sonstiger sozial, ökonomisch und ökologisch gebotener Standards gewährleisten.

Beim Einkauf von Produkten können die Kommunen angesichts ihres Beschaffungsvolumens eine erhebliche Vorbildfunktion übernehmen. An immer mehr Stellen bieten fair gehandelte Produkte eine Alternative zu Waren aus undurchsichtiger Produktionskette. Ein erster Schritt ist getan, wenn in Bereichen, in denen es fair gehandelte Alternativen gibt, entsprechende Möglichkeiten genutzt werden.

Weiterhin werden, sofern möglich, heimische Produkte aus der Region verwendet. Hier steht der regionale Aspekt im Vordergrund und sollte nicht zugunsten eines exotischen - wenn auch fair gehandelten - Produkts aufgegeben werden.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Dienstanweisung gilt für alle Beschaffungen der Stadt Bergisch Gladbach einschließlich ihrer eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, die zur Deckung des Eigenbedarfs der Verwaltung, u. a. zur Bewirtung innerhalb der Verwaltung, aus Haushaltsmitteln der Stadt Bergisch Gladbach bestritten werden, soweit sie die folgenden Produkte betreffen:

Kaffee,

Tee,

Kakao und kakaohaltige Produkte,

Orangensaft,

Schnittblumen.

Soweit die Stadt Träger der Schulen ist, gilt Gleiches für die Bedarfsdeckung der Schulen in Bezug auf:

Sportbälle

(2) Bezogen auf diesen Anwendungsbereich gilt diese Dienstanweisung für alle Beschaffungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), die im Rahmen der Vergabeordnung der Stadt Bergisch Gladbach (VergO) im Wege des Direktkaufs (§ 3 Abs. 6 VOL/A, Ziffer 3.3 a) VergO) oder der freihändigen Vergabe (§ 3 Abs. 5 VOL/A, Ziffer 3.3 b) VergO) durchgeführt werden. Die Regelungen der städtischen Vergabeordnung im Übrigen bleiben unberührt. Beschaffungen der betreffenden Produkte, die einen höheren Auftragswert haben und/ oder nach der städtischen Vergabeordnung in einer anderen Art des Vergabeverfahrens zu tätigen sind, werden in einer auf der Vergabeordnung beruhenden Vergaberichtlinie geregelt.

§ 2 Beschaffungsgrundsätze

(1) Falls eines der in § 1 genannten Produkte benötigt wird und generell oder jahreszeitlich bedingt nur aus Weltregionen bezogen werden kann, bei denen eine soziale oder ökologische Problembelastung nicht ausgeschlossen ist, sollen bei entsprechend verfügbarem Angebot Produkte aus dem Fairem Handel beschafft werden, die mit einem anerkannten Siegel für die Einhaltung von Mindeststandards im Sinne der Zielsetzungen dieser Dienstanweisung versehen sind. Hierzu zählen zurzeit die in der Anlage zu dieser Dienstanweisung aufgeführten produkt- oder handelsbezogenen Siegel oder gleichwertige Labels.

(2) Wenn mit dem Beschaffungsvorgang zusätzliche Zielsetzungen sozialer oder auch umweltschutzbezogener Art (z. B. die Herkunft aus ökologischer Produktion) verbunden werden können, sind diese ebenfalls zu berücksichtigen und dem jeweiligen Produkt gegebenenfalls der Vorzug zu geben.

(3) Für Informationen über Bezugsmöglichkeiten von Waren des Fairtrade-Handels steht das Büro des Bürgermeisters zur Verfügung.

§ 3 Zuständigkeiten

Die Einhaltung der unter § 2 genannten Beschaffungsgrundsätze und die Beschaffung fair gehandelter Waren im Sinne dieser Dienstanweisung erfolgt durch die jeweils für die Beschaffung verantwortliche Stelle.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bergisch Gladbach, den 22.06.2011


Lutz Urbach
Bürgermeister

Anlage

Produktsiegel

- Der gemeinnützige Verein TransFair mit Sitz in Köln vergibt das Fairtrade-Siegel für Waren, die von unabhängigen Prüfern auf die Einhaltung von sozial, ökologisch und ökonomisch gebotenen Standards überwacht werden. Prüfungskriterien sind u. a. der Ausschluss ausbeuterischer Kinderarbeit, humane Arbeitsbedingungen sowie umweltschonender Anbau. www.fairtrade-deutschland.de



- Das Flower Label Program, FLP ist ein Zusammenschluss von Blumenproduzenten, Blumenhändlern, Menschenrechtsorganisationen und Gewerkschaften. FLP-zertifizierte Blumen stammen aus umweltgerechter und menschenwürdiger Produktion, basierend auf folgenden Kriterien: Existenzsichernde Löhne, Gewerkschaftsfreiheit, Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit, Verbot hochgiftiger Pestizide, verantwortlicher Umgang mit natürlichen Ressourcen u.v.m. www.fairflowers.de



Siegel zertifizierter Handelsorganisationen

- EL PUENTE ist eine Organisation des partnerschaftlichen Handels. Als 'Brücke' (so die deutsche Übersetzung des spanischen Namens) zwischen Nord und Süd will EL PUENTE dazu beitragen, die Kluft zwischen den reichen und den so genannten Entwicklungsländern zu verringern. EL PUENTE unterstützt und fördert Kleinbetriebe und Genossenschaften in Afrika, Asien und Lateinamerika durch Import und Vertrieb ihrer Produkte in Deutschland. www.el-puente.de



- GEPA ist Europas größte Fair-Handels-Organisation und importiert fair gehandelte Lebensmittel und Handwerksprodukte aus den südlichen Ländern. GEPA, das heißt **G**esellschaft zur Förderung der **P**artnerschaft mit der **D**ritten Welt mbH. www.gepa.de



- Fairhandelsgenossenschaft, Ravensburg
dwp importiert Lebensmittel und Kunsthandwerk zu fairen Preisen und Konditionen, wie zum Beispiel Bio- und Sozialzuschläge und Vorfinanzierungen. dwp beliefert als Großhändler Welt- und Naturkostläden in ganz Deutschland. www.dwp-rv.de

